



Fortsetzung

§ 38 Öffentliche Bekanntmachung

Für die öffentliche Bekanntmachung nach dem Wasserverbandsgesetz und dem Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes gelten bei Satzungen und Satzungsänderungen die Vorschriften über die Bekanntmachung kommunaler Satzungen und in den übrigen Fällen Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Danach wird in ortsüblicher Weise in den Gemeinden bekanntgemacht, in deren Bereich die zum Verband gehörenden Grundstücke (§§ 3, 4) liegen. Außerdem kann Bekanntmachung in der Tagespresse und im Amtsblatt des Landratsamtes Freising erfolgen.
- § 67 WVG, Art. 4 BayAGWVG -

§ 39 Auskunftsspflicht

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskunft über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind. Sie haben die Einsicht in die notwendigen Unterlagen und die Besichtigung der Grundstücke und Anlagen zu dulden.
(2) Die Auskunftspflicht besteht gegenüber dem Vorstand bzw. gegenüber Personen, die durch den Verband zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung schriftlich ermächtigt sind.
- § 6 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. §§ 26 u. 33 WVG u. § 5 dieser Satzung -

§ 40 Auskunftsrecht

Der Verband ist verpflichtet, jedem Verbandsmitglied, das von einem Verwaltungsverfahren des Verbandes betroffen ist, auf Verlangen Auskunft über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben und Einsicht in Unterlagen zu gewähren, die für das Verwaltungsverfahren maßgeblich sind.

§ 41 Aufklärungs- und Anzeigepflicht bei Grundstücksveräußerung

Bei Veräußerung eines im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücks hat der Veräußerer den Eigentumsnachfolger die (dingliche) Mitgliedschaft beim Verband und die damit verbundenen Rechte und Pflichten aufzuklären. Der Veräußerer hat ferner den Eigentumswechsel gegenüber dem Verband anzuzeigen.
- § 26 u. § 33 Abs. 2 WVG -

§ 42 Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder dieser Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens, zu befolgen.
- § 68 Abs. 1 WVG -

§ 43 Zwang

(1) Die Anordnungen nach § 42 werden nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vollstreckt.
(2) Ein Zwangsgeld fällt an den Verband.

§ 44 Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

§ 45 Verfahrensvorschriften

In Ausführung dieser Satzung gelten ergänzend die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungs- und Verfahrensgesetz – BayVwVfG – entsprechend.

VIII. Aufsicht:

§ 46 Staatliche Aufsicht

(1) Der Verband untersteht der Aufsicht des Landratsamtes Freising.
(2) Die Aufsichtsbehörde nimmt ihre Informationsrechte gem. § 74 WVG wahr.
- § 72 Abs. 1 Satz 1 WVG, Art. 2 BayAGWVG -

§ 47 Zustimmung zu Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 3.000,- € hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.
- § 75 WVG -

§ 48 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.05.2006 außer Kraft.

Stefan Wagner
Verbandsvorsteher

Die Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Freising vom 27.09.2016 Az: 43-644-66 aufsichtlich genehmigt (§ 58 Abs. 2 Satz 1 WVG).

Nach Ausfertigung der Satzung durch den Verbandsvorsteher werden die Satzung und ihre Genehmigung hiermit amtlich bekannt gemacht (§ 58 Abs. 2 Satz 2, 1. Halbsatz WVG).

Freising, den 20.12.2016

Laura Anneser
Regierungsrätin

Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Freising – Süd

I.

Ausfertigung der Haushaltssatzung 2017

Der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd, Körperschaft des öffentlichen Rechts, erlässt gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Verbandssatzung, Art. 26 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG i.V. mit Art. 63 ff GO und der EBVBay nachfolgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2017:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan 2017 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Erfolgsplan folgendermaßen:

| | |
|--------------------|----------------|
| Betriebsaufwand | 6.649.000,00 € |
| Betriebsertrag | 6.241.100,00 € |
| Jahresverlust 2017 | -407.900,00 € |

Im Vermögensplan schließt er folgendermaßen:

| | |
|---------------------------|----------------|
| Verfügbare Deckungsmittel | 4.914.050,00 € |
| Benötigte Mittel | 4.914.050,00 € |

§ 2 Umlagen

Umlagen auf die Verbandsmitglieder sind für 2017 nicht vorgesehen.

§ 3 Kredite

Für 2017 ist keine Kreditaufnahme vorgesehen.

§ 4 Kassenkredite

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan werden mit 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen sind für 2017 nicht vorgesehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Neufahrn, den 03.01.2017 Franz Heilmeier
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Freising hat die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 21.12.2016 rechtsaufsichtlich gewürdigt; sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO und § 4 Satz 1 BekV während des gesamten Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Dietersheimer Str. 56, 85375 Neufahrn während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd – Jahresabschluss 2015

Beschluss Nr. 5/2016 - einstimmig -

Der von der BRV Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG geprüfte Jahresabschluss 2015 wird wie folgt festgestellt:

| | |
|------------------------|-----------------------|
| Bilanzsumme | Jahresergebnis |
| 28.769.895,33 € | 694.675,51 € |

Der ausgewiesenen Jahresgewinn von 694.675,51 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Zusätzlich ist der uneingeschränkt erteilte Bestätigungsvermerk mit zu veröffentlichten:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd Neufahrn

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Nr. 2 – 4 GO Bay wurde der Prüfungsgegenstand auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i.S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGRG erweitert. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Verbands- und Betriebssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs liegen in der Verantwortung der Werkleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Ende des Amtsblattes

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Nr. 2 – 4 GO Bay und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gem. § 53 HGRG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

München, 29. Juli 2016

BRV AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Möller Ludwig
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 25 Abs. 4 Satz 3 EBVBay der Jahresabschluss und Lagebericht an folgenden 7 Tagen in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd im Sekretariat zur Einsichtnahme ausliegt:

| | |
|-------------------------|---|
| 23.01.2017 – 26.01.2017 | 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr |
| 30.01.2017 – 01.02.2017 | 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr |

Neufahrn, 19.12.2016 gez. Franz Heilmeier
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Wasserzweckverbandes Baumgartner Gruppe

I.

Aufgrund des § 21 der Verbandssatzung, Art. 41 Abs. 1 und 2 sowie des Art. 27 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff GO und § 13 EBV erläßt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan 2017 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Erfolgsplan

| | |
|----------------------------|-------------|
| in den Einnahmen mit | 1.306.448 € |
| in den Ausgaben mit | 1.321.060 € |
| im Jahresergebnis 2017 mit | -14.612 € |

und im Vermögensplan

| | |
|-------------------------|-----------|
| in den Einnahmen mit | 243.448 € |
| und in den Ausgaben mit | 243.448 € |
| ab. | |

§ 2

Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Umlagen von Mitgliedsgemeinden werden nicht erhoben.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan werden mit € 50.000,00 festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft. Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan liegen innerhalb der Geschäftszeiten beim WZV zur Einsicht auf.

Attenkirchen, den 03.01.2017 Anton Geier, Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Freising vorgelegt; sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO und § 4 Satz 1 BekV während des gesamten Jahres in der Geschäftsstelle des Wasserzweckverbandes in 85395 Attenkirchen, Berging 10, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

KFZ-MARKT
Anzeigenschluss
Für Samstag: Donnerstag 16.00 Uhr (Fließsatzanzeigen)

Für Mittwoch: Dienstag 11.00 Uhr (Fließsatzanzeigen)

STELLENMARKT
Anzeigenschluss
Für Samstag: Donnerstag 12.00 Uhr
Für Mittwoch: Dienstag 9.00 Uhr

IMMOBILIEN / WOHNUNGSMARKT
Anzeigenschluss
Für Samstag: Donnerstag 16.00 (Fließsatzanzeigen)

REISEMARKT
Anzeigenschluss
Für Samstag: Mittwoch 12.00 Uhr
Für Dienstag: Freitag 15.00 Uhr

FUNDGRUBE inkl. Preiszuckerl
Anzeigenschluss
Für Samstag: Donnerstag 16.00 Uhr

HEIRATEN & BEKANNTSCHAFTEN
Anzeigenschluss
Für Samstag: Donnerstag 12.00 Uhr

KUNST & ANTIQUITÄTEN
Anzeigenschluss
Für Samstag: Donnerstag 16.00 Uhr
Für Donnerstag: Dienstag 16.00 Uhr

Anzeigenannahme

Telefon (089) 5306 - 222
Fax (089) 5306 - 640, 641, 642
Internet www.merkurtz.de

Montag bis Donnerstag 7.00 – 18.00 Uhr
Freitag 7.00 – 17.00 Uhr
Samstag 7.00 – 12.00 Uhr



www.merkur.de
www.tz.de

Immer in Ihrer Nähe!